

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stankt Vincenzstift gGmbH

Rheingau Werkstätten Rüdesheim

Seite 1 von 3

Präambel

Die nachfolgenden Bedingungen sind Bestandteil jeglicher Geschäftsbeziehungen zwischen der St. Vincenzstift gGmbH, Rheingau Werkstätten Rüdesheim und ihren Auftraggebern bzw. Käufern, sofern es sich bei diesen um Unternehmer nach § 14 BGB handelt. Diese AGB finden keinerlei Anwendung auf Geschäftsbeziehungen mit Verbrauchern.

I. Allgemeine Vertragsbedingungen

1. Zur Annahme von Bestellungen und zur Lieferung von Waren sowie zur Ausführung von Dienstleistungen sind wir nur unter Zugrundelegung der nachstehenden Bedingungen bereit. Anders lautenden Bedingungen unserer Auftraggeber/Käufer wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
2. Unsere Angebote sind freibleibend.
3. Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Preise Endpreise einschließlich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Wir behalten uns das Recht vor, bei einer Lieferung von Waren oder der Erbringung einer Leistung die Preise entsprechend der eingetretenen Kostensteigerung aufgrund höherer Material-/Lohn-/Transportkosten unserer aktuellen Preisliste zu erhöhen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 %, so hat der Auftraggeber/Käufer ein Kündigungsrecht.
4. Unseren Preisen liegt Lieferung ab unseren Betriebsstätten zugrunde.
5. Die Zusendung unserer Preisliste gilt nicht als Angebot.

II. Lieferbedingungen

1. Lieferfristen sind für uns nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag bzw. dem Datum unserer Auftragsbestätigung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis Ende der Lieferfristen die Ware erstellt bzw. die Dienstleistung erbracht ist, die Ware die Einrichtung verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Kunden gemeldet ist.
2. Die Mitteilung einer Lieferfrist gilt gerade noch nicht als Vereinbarung.
3. Wir sind berechtigt, auch vor einem vereinbarten oder in unserer Auftragsbestätigung genannten Datum zu liefern bzw. zu leisten, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Bei vorzeitiger Lieferung ist deren und nicht der ursprünglich vereinbarte Termin maßgeblich, soweit nicht aufgrund schriftlicher Vereinbarung eine vorzeitige Lieferung ausgeschlossen wurde.
4. Sachgemäße und rechtzeitige Selbstbelieferung/Anlieferung bleibt vorbehalten.
5. Eine vereinbarte Lieferfrist verlängert sich auch innerhalb eines Lieferverzuges bei Eintritt unvorhersehbarer Ereignisse (z. B. höherer Gewalt, Betriebsstörungen durch Arbeitskampf, Ausbleiben von Zulieferungen, Störungen im Transportwesen und ähnlichen Gründen) um einen angemessenen Zeitraum. Der Auftraggeber/ Käufer ist davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Ein Schadensersatzanspruch ergibt sich daraus nicht.
6. Ersatz eines Verzugschadens oder Schadensersatz kann der Auftraggeber/Käufer nur in Höhe von maximal 5 % der vereinbarten Nettovergütung (für die in verbindlicher Frist zu erbringender Lieferung oder Leistung) verlangen, es sei denn, auf unserer Seite liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor. Dem Auftraggeber/ Käufer steht es aber frei, einen aufgrund unseres Liefer- oder Leistungsverzuges eingetretenen höheren Schaden nachzuweisen.

III. Gewährleistung

1. Nimmt der Auftraggeber/Käufer den Auftragsgegenstand trotz Kenntnis eines Mangels ab, stehen ihm Gewährleistungsansprüche in dem in den nachfolgenden Fällen beschriebenen Umfang nur zu, wenn er sich dies bei Abnahme vorbehält.
2. Mängel an einer von uns gelieferten Sache werden von uns innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von 2 Jahren ab Lieferung nach entsprechender Mitteilung durch den Auftraggeber/Käufer behoben. Dies geschieht nach Wahl des Auftraggebers/Käufers durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Im Fall der Ersatzlieferung ist der Auftraggeber/Käufer verpflichtet, die mangelhafte Sache an uns zurückzugewähren. Kann der Mangel nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden oder ist die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen, kann der Auftraggeber/Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung)

Allgemeine Geschäftsbedingungen Stankt Vincenzstift gGmbH Rheingau Werkstätten Rüdesheim

Seite 2 von 3

verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Von einer fehlgeschlagenen Nachbesserung ist erst auszugehen, wenn uns hinreichende Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt wurde, ohne dass der gewünschte Erfolg erzielt wurde, begründete Zweifel hinsichtlich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn eine Unzumutbarkeit aus sonstigen Gründen vorliegt.

3. Des Weiteren ist der Auftraggeber/Käufer verpflichtet, die von uns gelieferte Ware auf offensichtliche Mängel, die einem durchschnittlichen Kunden ohne weiteres auffallen, zu untersuchen. Zu den offensichtlichen Mängeln zählen auch erhebliche, leicht sichtbare Beschädigungen der von uns gelieferten Ware. Ferner fallen Fälle darunter, in denen eine andere Sache oder eine zu geringe Menge von uns geliefert wurde. Solche offensichtlichen Mängel sind bei uns unverzüglich nach Erhalt der Lieferung schriftlich zu rügen. Mängel, die erst später offensichtlich werden, müssen ebenfalls unverzüglich nach dem Erkennen schriftlich gerügt werden. Bei Verletzungen der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Ware in Ansehung des entsprechenden Mangels als genehmigt.
4. Unwesentlich oder zumutbare Abweichungen in Abmessung und Ausführung bei Holzprodukten sind nicht als Mangel anzusehen.

IV. Haftung

1. Wir schließen unsere Haftung für fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder Garantien betreffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind.
2. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen unserer Erfüllungshilfen.

V. Gefahrenübergang

1. Wird die Ware wunschgemäß dem Auftraggeber/Kunde zugestellt, so geht mit ihrer Auslieferung die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Auftraggeber/Kunden über.
2. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die der Auftraggeber/Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder zufälligen Verschlechterung mit dem Zugang unserer schriftlichen Anzeige der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber/Käufer über.
3. Erfolgt die Versendung der Ware auf Wunsch des Käufers, so geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald der Verkäufer die Sache dem Versanddienstleister übergeben hat.

VI. Zahlungsbedingungen

1. Unsere Rechnungen sind grundsätzlich bei Übergabe der Ware rein netto zu bezahlen.
2. Andere Zahlungsbedingungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
3. Die Aufhebung einer Kreditgewährung, auch soweit sie in der Einräumung von Zahlungsfristen im Rahmen dieser Zahlungsbedingungen liegt, bleibt uns jederzeit vorbehalten.
4. Unser Auftraggeber/Kunde kann gegenüber unseren Forderungen nur solche Gegenforderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann unser Auftraggeber/Kunde nur geltend machen, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht, aufgrund dessen wir Zahlung verlangen.
5. Wir sind berechtigt, dem Auftraggeber/Kunden für jede Mahnung € 10 in Rechnung zu stellen, Dem Auftraggeber/Kunden bleibt vorbehalten nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder dieser niedriger, als die Pauschale ist.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der von uns verkauften Ware sowie an eingebauten Zubehör- und Ersatzteilen bis zur vollständigen Bezahlung der uns aufgrund des Vertrages zustehenden Forderung vor.
2. Unser Auftraggeber/Kunde darf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware nicht verpfänden oder sicherungsübereignen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Stankt Vincenzstift gGmbH Rheingau Werkstätten Rüdesheim

Seite 3 von 3

3. Bei vertragswidrigem Verhalten unseres Auftraggebers/Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware zu verlangen.
4. Unser Auftraggeber/Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsverkehr weiter zu verkaufen. Die Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware tritt er bereits jetzt an uns ab. Trotz der Abtretung ist unser Auftraggeber/Kunde berechtigt, die Forderungen zunächst einzuziehen. Die Einzugsermächtigung des Auftraggebers/Kunden berührt unsere Einzugsbefugnis nicht. Wir werden die Forderungen solange nicht selbst einziehen, solange unser Auftraggeber/Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Wenn wir die Einzugsermächtigung widerrufen, ist unser Auftraggeber/Kunde verpflichtet, uns alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen und Unterlagen zu übergeben.
5. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, die uns nicht gehören, weiter verkauft oder zusammen mit von uns erbrachten Dienstleistungen in Rechnung gestellt, so gilt die Forderung unseres Auftraggebers/Käufers gegen seine Abnehmer nur in Höhe des Einzelbetrages bzw. der Einzelbeträge inkl. MwSt. als an uns abgetreten, den bzw. die der Auftraggeber/Käufer seinen Abnehmer für unsere Vorbehaltsware bzw. Dienstleistung in Rechnung gestellt hat. Unterscheidet unser Auftraggeber/Käufer bei der Rechnungsstellung an seine Abnehmer nicht zwischen unserer Vorbehaltsware, anderen Waren und/oder im Zusammenhang damit erbrachten Dienstleistungen, berechnet er somit seinen Abnehmern nur einen Gesamtpreis, so gilt die gesamte Forderung als an uns abgetreten.
6. Unser Auftraggeber/Käufer tritt bereits jetzt alle Ersatzansprüche an uns ab, die er bei einem eventuellen Untergang, Verlust oder Beschädigung der Vorbehaltsware gegen Dritte erwirbt. Dies gilt auch für Waren, die von uns erbrachte Dienstleistungen enthalten. Die Ersatzansprüche dienen unserer Sicherheit. Für sie gelten die Vorschriften dieses Abschnittes entsprechend.
7. Übersteigt der Wert aller für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen gegenüber unserem Auftraggeber/Käufer nachhaltig um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen unseres Abnehmers/Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten unserer Wahl verpflichtet. Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren und Forderungen sind uns vom Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen.

VIII. Sonstiges

1. Rüdesheim am Rhein ist Gerichtsstand.
2. Unsere Geschäftsbeziehungen zu unseren Auftraggebern/Käufern unterliegen ausschließlich deutschem Recht.